

Kassen wollen Rechtssicherheit

Europa bekommt ein einheitliches Datenschutzrecht. Ab Mai 2018 gilt die neue EU-Datenschutzgrundverordnung. Im deutschen Gesundheitswesen müssen dazu viele Spezialregelungen angepasst werden. **Von Thomas Rottschäfer**

Der Paragraph 284 ist so etwas wie der Lieblingsparagraf von Michael Rosche. Er stellt im Sozialgesetzbuch V (SGB V) Grundregeln auf, zu welchen Zwecken Krankenkassen Sozialdaten erheben, speichern und verarbeiten dürfen. Knapp 20 sogenannte Erlaubnistatbestände gibt es. „Erst einmal ist den Krankenkassen alles verboten – es sei denn, es wird ausdrücklich erlaubt“, sagt der Datenschutzbeauftragte des AOK-Bundesverbandes. Das deutsche Gesundheitswesen ist auch beim Datenschutz von vielen Spezialregelungen geprägt. Sie müssen jetzt mit der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Einklang gebracht werden. Ab 25. Mai 2018 ist sie europaweit geltendes Recht.

Nationaler Gestaltungsspielraum. Das neue „Datengrundgesetz“ der EU umfasst 99 Artikel. Hinzu kommen 173 „Erwägungsgründe“ zur verbindlichen Auslegung. Den Einzelstaaten bleibt aber Gestaltungsspielraum. So lässt Artikel 9 Sonderregelungen für Gesundheitsdaten zu. „Jetzt muss der Gesetzgeber entscheiden, ob und welche Spezialregeln er beibehalten will“, erläutert Rosche. Damit bietet die Reform aus Sicht des AOK-Bundesverbandes auch die Chance, Unklarheiten zu beseitigen. „Wir wollen unseren Versicherten Service und Dienstleistungen anbieten, die sie haben möch-



ten“, sagt der Vorstandsvorsitzende des AOK-Bundesverbandes, Martin Litsch. „Für individuell zugeschnittene Angebote brauchen wir ebenso einen rechtssicheren Handlungsrahmen wie für unsere gesetzlichen Aufgaben und für die Versorgungsforschung.“

Das allgemeine deutsche Datenschutzrecht haben Bundestag und Bundesrat bereits an die EU-Vorgaben angepasst. Laut Bundesgesundheitsministerium (BMG) erfolgt jetzt die Anpassung von SGB I und SGB X mit allgemeinen Datenschutzregeln für alle Sozialversicherungen – darunter das Sozialgeheimnis. „Es geht über die EU-Definition hinaus, indem es auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einschließt. Das soll laut Gesetzentwurf auch so bleiben“, sagt Michael Rosche. Für die Einzelregelungen der gesetzlichen Krankenversi-

cherung (SGB V) und der Pflegeversicherung (SGB XI) ist laut BMG angesichts der durch die Bundestagswahl knappen Zeit zunächst eine rein technische Anpassung an zwingende EU-Vorgaben geplant. Dabei sollen möglichst viele GKV-Spezialregelungen erhalten bleiben. Klarstellungen im Detail – etwa mit Blick auf Gesundheits-Apps – könnten dann erst im Laufe der nächsten Legislaturperiode folgen.

Risikoklassen für Versichertendaten.

Umso intensiver beschäftigen sich die Krankenkassen mit den Auswirkungen des neuen Datenschutzrechtes. Es beschert ihnen neue Pflichten. Dazu gehört der Aufbau eines geschlossenen Datenschutz-Managementsystems, das es bisher nicht gibt. Die Kassen müssen künftig jede Verwendung personenbezogener Daten begründen sowie Datenverarbeitung und Schutzvorkehrungen dokumentieren. Vorgeschrieben sind zudem eine Risikofolgenabschätzung und Maßnahmen zur Risikominimierung. Versichertendaten müssen in Risikoklassen eingeteilt werden – abhängig davon, ob es sich zum Beispiel um Marktforschung handelt oder ob Gesundheitsdaten über eine App erfasst werden. Knifflig wird es im Zusammenhang mit anonymisierten Daten. Bisher gilt: Wenn sich keine Person mehr identifizieren lässt, endet der Datenschutz. Das ist für die Kassen vor allem in der Versorgungsforschung und im Datenaustausch mit ihren Vertragspartnern wichtig. In der DSGVO findet sich dazu keine genaue Definition. „Das muss jetzt in der Umsetzung sauber geklärt werden“, betont Michael Rosche. ■

Europäischer Rahmen für den Datenschutz

Durch den Binnenmarkt und das soziale Zusammenwachsen schwillt der grenzüberschreitende Datenverkehr in der EU rasant an. Mit der Datenschutzgrundverordnung will die Staatengemeinschaft für ein **einheitliches Datenschutzniveau** sorgen. Für das Erfassen, Verarbeiten und den Austausch personenbezogener Daten durch staatliche Einrichtungen, die Wirtschaft und auch in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Sozial- und Gesundheitswesen gelten ab Mai 2018 überall in der Union die gleichen Grundrechte und -regeln. Mit dem neuen Datenschutzrecht reagiert die EU nicht zuletzt auf technologische Entwicklungen und globalisierte Kommunikation. **Mehr Infos:** <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX%3A32016R0679>

Thomas Rottschäfer ist freier Journalist mit Schwerpunkt Gesundheitspolitik.
Kontakt: info@satzverband.de